

Allgemeine Einkaufsbedingungen der INFRACON Infrastruktur Service GmbH & Co. KG (AEB)

(Stand: 01.03.2016)

1. Allgemeines/ Geltungsbereich

1.1 Nachstehende AEB der INFRACON Infrastruktur Service GmbH & Co. KG (im Folgenden „INFRACON“ genannt) gelten für alle Bestellungen von INFRACON über Lieferungen und/oder Leistungen. Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB) ist.

1.2 Die AEB werden vom Auftragnehmer mit Abgabe des Angebotes anerkannt und bei Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen mit demselben Auftragnehmer, ohne dass INFRACON in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AEB wird INFRACON den Auftragnehmer in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als INFRACON ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn INFRACON in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von INFRACON maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer INFRACON gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Auftrag/ Bestellung

2.1 Im Falle der Auftragserteilung erfolgt der Vertragsabschluss durch schriftlichen Auftrag auf Grundlage der protokollierten Vergabeverhandlung (soweit eine Vergabeverhandlung stattgefunden hat) und des Angebotes. Der schriftliche Auftrag ist ein mit „Bestellung“ überschriebenes Auftragschreiben von INFRACON. Dieser Auftrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, auf der dem Auftrag beigefügten Auftragsbestätigung schriftlich zu bestätigen.

Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn sie von INFRACON schriftlich bestätigt werden.

2.2 Im Falle der Auftragserteilung gelten als Vertragsbestandteil in nachstehender Reihenfolge:

- a) Inhalt des Auftragschreibens („Bestellung“),
- b) das Verhandlungsprotokoll (soweit eine Vergabeverhandlung stattgefunden hat),
- c) diese AEB,
- d) die technische (Anfrage-)Spezifikation,
- e) das Angebot.

2.3 Subunternehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn INFRACON vorher schriftlich zugestimmt hat. Sie sind in jedem Fall zur Einhaltung der Bestimmungen der AEB zu verpflichten. INFRACON ist zur uneingeschränkten Kontrolle der Arbeit des Subunternehmers und zur unmittelbaren Weisung ihm gegenüber berechtigt; INFRACON kann in den zwischen dem Subunternehmer und dem Auftragnehmer bestehenden Vertrag eintreten.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1 Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Wenn die Liefer- bzw. Leistungszeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie drei Wochen ab Vertragsschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, INFRACON unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung und/oder Lieferung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von INFRACON – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 3.3 bleiben hiervon unberührt.

3.3 Ist der Auftragnehmer in Verzug, ist INFRACON berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – den pauschalierten Ersatz des Verzugschadens von INFRACON i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware bzw. verspätet erbrachten Leistung. INFRACON bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass INFRACON überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Gefahrübergang und Annahmeverzug

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht, soweit nichts Abweichendes in diesen AEB geregelt ist, mit Übergabe der gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware am Erfüllungsort auf INFRACON über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist das Datum der Abnahmeerklärung für den Gefahrübergang maßgebend.

4.2 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von INFRACON gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss INFRACON seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von INFRACON (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät INFRACON in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn INFRACON sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Versandpapiere

Jeder Warensendung ist ein Lieferschein in kopierfähiger Ausfertigung beizufügen. In den Versandpapieren sind das Datum, die Bestellnummer sowie die den Artikeln zugeordneten Positionsnummern anzugeben.

6. Abrechnung, Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungen haben den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Alle Rechnungen sind mit Nettobeträgen, neben denen der jeweils geltende Umsatzsteuersatz, der Umsatzsteuerbetrag sowie der Bruttobetrag gesondert auszuweisen ist, auszustellen. Auf Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten sein: Name des Empfängers, IBAN (International Bank Account Number), BIC (Bank Identifier Code), Währung in der Kurzform, Betrag. Rechnungen dürfen den Warensendungen nicht beigefügt werden.

6.2 Zahlungsanforderungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn INFRACON Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer INFRACON 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von INFRACON vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von INFRACON eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist INFRACON nicht verantwortlich.

6.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen INFRACON in gesetzlichem Umfang zu. INFRACON ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange INFRACON noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

6.4 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.5 INFRACON schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von INFRACON gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

7. Abtretung von Forderungen

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INFRACON, die ihm nicht ohne wichtigen Grund verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen INFRACON ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) der von INFRACON beigestellten Gegenstände durch den Auftragnehmer wird für INFRACON vorgenommen. Das gilt auch bei Weiterverarbeitung der gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware durch INFRACON, so dass INFRACON als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

8.2 Die Übereignung der gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware an INFRACON hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt INFRACON jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferten Erzeugnisse bzw. die gelieferte Ware. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete, der nachgeschaltete, der verlängerte Eigentumsvorbehalt und der Konzernvorbehalt.

9. Gewährleistung

9.1 Für die Rechte von INFRACON bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und/ oder Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

9.2 Der Auftragnehmer gewährleistet die vollständige Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln der von ihm zu erbringenden Lieferungen und/ oder Leistungen, eine sachgerechte und einwandfreie Auswahl der verwendeten Werkstoffe und eine werkgerechte Ausführung gemäß dem neuesten Stand der Technik sowie eine sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistungen. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit der Lieferungen und/ oder Leistungen.

9.3 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen der Lieferungen und/ oder Leistungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme im Auftragschreiben „Bestellung“ – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von INFRACON, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt. Vereinbarte Beschaffenheit sind dabei bspw. die vereinbarten Eigenschaften bezüglich Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der vom Auftragnehmer zu liefernden Erzeugnisse bzw. Waren.

9.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen INFRACON Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn INFRACON der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9.5 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von INFRACON beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Versandpapiere sowie bei Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht von INFRACON für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von INFRACON als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.

9.6 Bei Mängeln der Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers, die bis zu 24 Monate nach dem Beginn der Gewährleistungszeit (Tag des Datums des Abnahmeprotokolls, soweit eine Abnahme vereinbart ist) auftreten, ist INFRACON berechtigt, vom Auftragnehmer Nacherfüllung zu verlangen. INFRACON wird dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Der Auftragnehmer hat sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten selbst zu tragen.

9.7 INFRACON ist berechtigt, bei erfolglosem Ablauf der zur Nacherfüllung bestimmten Frist, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel entweder selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Wird die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer ohne hierzu berechtigt zu sein verweigert, so ist für die vorgenannte Selbstvornahme eine vorherige Fristsetzung entbehrlich. Entsprechendes gilt, soweit für INFRACON eine vorherige Fristsetzung unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unabweisliche betriebliche Erfordernisse eine sofortige Mangelbeseitigung verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Selbstvornahme ausgewechselte Teile erhält der

Auftragnehmer nach Prüfung durch INFRACON. Daneben erhält der Auftragnehmer einen Mängelbericht.

9.8 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Haftung von INFRACON auf Schadensersatz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet INFRACON jedoch nur, wenn INFRACON erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

9.9 Die Gewährleistung gilt für den gesamten Bestellumfang einschließlich der von Vorlieferanten/Subunternehmern erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen.

9.10 Für Ersatzteile, Neulieferungen und Nacherfüllungen gelten die gleichen Bedingungen und Fristen vom Tage des Datums des jeweiligen Abnahmeprotokolls an.

10. Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Sach-, Personen-, Vermögens- und Umweltschäden.

10.2 Von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen ist INFRACON freizustellen.

10.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Ansprüche Dritter wegen der Verletzung ihrer Schutzrechte im Zusammenhang mit der durch den Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen und stellt INFRACON hiervon frei.

11. Rücktritt

Bei einer vor Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer ohne Verschulden von INFRACON eintretenden Änderung der für den Vertragsabschluss maßgebenden Verhältnisse ist INFRACON berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu einer späteren Frist als vereinbart zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

12. Werbung, Veröffentlichungen, Referenzen

Sowohl das Anfertigen/ Veröffentlichen von Artikeln, Filmen und Fotos im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand einschließlich Pressemitteilungen als auch das Anführen der Unternehmensbezeichnung von INFRACON bspw. als Referenzangabe sowie die namentliche Erwähnung von Beschäftigten von INFRACON im Zusammenhang mit Referenzen ist dem Auftragnehmer nur gestattet, wenn INFRACON hierfür im Voraus schriftlich zugestimmt hat.

13. Datenverarbeitung, Datenschutz und -sicherheit

13.1 INFRACON ist berechtigt, personenbezogene Daten im Sinne des BDSG zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass seine Beschäftigten hierüber unterrichtet werden und holt die ggf. erforderlichen Zustimmungen ein und weist INFRACON dies auf Anfordern nach. INFRACON wird in diesem Zusammenhang die Regelungen zum Datenschutz und der Datensicherheit beachten.

13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit.

14. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer hat sämtliche Informationen und Daten (insbesondere Informationen zu Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgängen, Verfahren und Arbeitsweisen von INFRACON), die ihm bei der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, INFRACON hat zuvor schriftlich zugestimmt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der jeweiligen Auftragsdurchführung zu verwenden.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Der Auftragnehmer hat den von ihm einzusetzenden Beschäftigten bzw. den Beschäftigten der von ihm im Rahmen der Auftragsausführung eingeschalteten Vorlieferanten/Subunternehmer ebenfalls eine entsprechende Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen und dies INFRACON auf Anfordern nachzuweisen.

15. Rechtsnachfolge

Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung von INFRACON. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund verweigert.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers ist der jeweils von INFRACON angegebene Bestimmungsort; Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Leipzig.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder des zwischen dem Auftragnehmer und INFRACON geschlossenen Vertrages nichtig, unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit

die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Auftrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Auftrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Auftragserteilung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

19. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).